

allein auf die katholische Geistlichkeit und ihre Diener haben die Drangsale, welche die evangelischen Geistlichen treffen, keinen Einfluß, weil sie auf ein bestimmtes Einkommen gesetzt sind, und diese beiden Klöster bedeutende Immunitäten besitzen, und ferner der katholische Geistliche auch nicht die Bedürfnisse hat, weil er im Eölibat lebt. Diese Umstände sprechen dafür, daß man die Befreiung nicht als ein Salar betrachten kann, sondern vielmehr als Immunität anzusehen ist, welche nach der Verfassungsurkunde nicht mehr Plaz greifen kann.

D. Wiesand: Der Referent hat geäußert, daß im Jahre 1635 die Biersteuerfreiheit den Oberlausitzer Rittergütern nicht habe zugesichert werden können, weil damals in der Oberlausitz eine Biersteuer noch nicht statt gefunden habe, sondern solche erst durch das Biersteuermandat vom Jahre 1727 daselbst eingeführt worden sei. Wäre der Referent mit den Abgabenverhältnissen und der Geschichte der Oberlausitz bekannt, so würde derselbe wissen, daß schon im Jahre 1491 dem König Wladislaus auf dessen Bitte von den Oberlausitzer Ständen auf 2 Jahre eine Biersteuer von Einem Böhmischem oder weißen Groschen ($7\frac{1}{2}$ Pf. nach unserm Gelde) von jedem Scheffel Malz bewilligt worden ist. Derselbe würde ferner wissen, daß, als der Kronprinz und nachmalige Kaiser Maximilian am 21. Mai 1546 auf dem Landtage zu Budissin anwesend war, derselbe die Stände persönlich und beweglich um Bewilligung einer Biersteuer zu seiner Hofstatt gebeten, und eine solche mit 2 Böhmischem Groschen auf 2 Jahre bewilligt erhalten hat. Demselben würde demnach bekannt sein, daß nicht seit dem Jahre 1727, sondern seit dem Jahre 1491 in der Oberlausitz Biersteuer erhoben wurde, und daß die Befreiung davon den dasigen Rittergütern jederzeit als eine Realbefreiung zuständig gewesen ist. Um jedoch von dem Altem genau und gründlich unterrichtet zu sein, bedarf es eines längeren und gründlichen Studiums der Oberlausitzer Archive und Bewilligungsacten.

So viel den Einwand betrifft, daß das Mandat vom 13. November 1830 kein besonderes Abkommen mit den Oberlausitzer Ständen enthalte, so geben die über die damals statt gefundenen Verhandlungen aufgenommenen Protocolle allenthalben den nähern Aufschluß.

Es ist ferner gesagt worden, in dem §. 17. des angezogenen Mandates sei noch besondere Bestimmung vorbehalten worden. Diese soll aber nach dem buchstäblichen Inhalte dieses §. lediglich „über die Art und Weise, wie der Fortgenuß der Biersteuerfreiheit den beiden Klöstern gewährt werden soll“, getroffen werden. Die Sache selbst, d. h. der Fortgenuß der Biersteuerfreiheit ist selbigen definitiv und ausdrücklich gesetzlich zugesichert worden. Dieser Gegenstand kann daher weder in Zweifel gezogen, noch in Frage gestellt werden.

Vicepräsident D. Haase: Ich schließe mich ganz der Ansicht des letzten Sprechers an, und auch dem, was der Abg. v. Kiesenwetter gesprochen hat. Wenn die Biersteuerfreiheit schon früher statt fand, so glaube ich, muß die Bestimmung auch hier gelten, welche wir schon früher festgesetzt haben. Ein zweiter Grund ist die nöthige Parität; wir müssen der katholi-

schen Geistlichkeit das nämliche gewähren, was wir der protestantischen zugestanden haben. Dann muß ich noch erwähnen, daß auch das Collegiatstift zu Wurzen eine Befreiung genoss, eben so auch die Orte, welche Stiftsfreiheit hatten, und da weiß ich nicht; ob nicht auch diese hieher gehören.

Staatsminister v. Beschau: Ich muß im Allgemeinen bemerken, daß die Regierung die Ansicht hat, daß eine specielle Namhaftmachung einzelner Positionen wohl präjudicial sein könnte, da noch andere Befreiungen statt finden; daher hat die Regierung den Weg gewählt, ein Gesetz vorzulegen, in welchem nur die allgemeinen Grundsätze angeführt sind, und hat ein Verzeichniß so vollständig als möglich beigelegt. Es wäre aber doch noch möglich, daß sich noch verschiedene Rechte vorfinden, und deswegen war es nothwendig, ein Gesetz zu geben. Ich stelle noch die Frage, ob es nicht zur Abkürzung der Verhandlungen dienen würde, diesen Punct noch auszusprechen, nicht aber aus dem Grunde, welchen die Deputation angegeben hat, sondern darum, weil die Discussion hierüber überflüssig wäre, wenn sich die Kammer bei §. 8. für den Gesetzentwurf ausspräche. Nur würde sich vorzubehalten sein, daß allerdings nach Beschlußnahme des §. 8. auf diesen Gegenstand zurückzukommen sei.

Der Vicepräsident vereinigt sich damit, und es konnte demnach der Präsident die Frage stellen: Soll der Punct E. erst bei §. 8. zu Discussion kommen? Sie wird von der Mehrheit, mit Ausschluß einer Stimme bejaht.

Unter F. bemerkt die Deputation:

Auf dieselbe haben übrigens Schützengesellschaften nach den Ausschreiben vom 9. April 1661, 9. Mai 1666 und 25. Februar 1671 nur, in so weit sie sonderliche Lehenbriefe darüber erhalten, und nach den Ausschreiben v. 20. Jan 1703 u. 16. Jan. 1747 nur noch, wofern sie das Exercitium wirklich treiben, in der Oberlausitz aber nach Maßgabe des angezogenen Mandats vom 13. November 1830 §. 19. Anspruch. Nachdem die diesem Aequivalente in dem Mandat vom 22. März 1828 §. 19. gegebene zeitgemäßere Bestimmung in dem Mandat vom 29. November 1830, §. 1. wieder aufgehoben worden; dürfte, da dieser Genuß nur auf Bewilligung beruht, der Zweck derselben aber nicht mehr erreicht werden kann, von der Kammer zu erwägen sein, ob demselben eine zeitgemäßere Verwendung, und welche solchen Falls demselben zu geben, oder ob Aufhebung desselben überhaupt auszusprechen sein dürfte.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Auch die Schützengesellschaften der kleinen Städte genossen bisher eine kleine Franksteuerbegnadigung von wenigen Thalern, ununterbrochen, wenn sie durch ein gerichtliches Zeugniß nachwiesen, daß sie das gewöhnliche Königsschießen gehalten hatten. Diese Begnadigung gründete sich nicht aber auf Lehenbriefe, sondern auf Rescripte oder Verordnungen. Solche Gesellschaften vertreten die Stelle der Communalgarde, und haben manche onera. Um nur eins zu erwähnen, sie müssen exerciren, sich Uniformen anschaffen, Parade machen, wenn hohe Personen durch die Umgegend reisen, und zu dem Ende Meilenweit marschiren. Diese würden sich sehr zurückgesetzt fühlen, wenn man ihnen diese Beneficia entziehen wollte. Es würde sie unzufrieden machen. Ich wünsche also, daß vor der Hand sie bei diesen Begnadigungen gelassen würden, und es bei